



## **Satzung**

der

### **Arbeitsgemeinschaft stationäre Einrichtungen und Werkstätten in der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)**

#### **Präambel**

Die Arbeitsgemeinschaft steht in der Tradition des 1884 gegründeten „Central-Vorstand deutscher Arbeiterkolonien“, der seit 1984 die Bezeichnung „Zentralverband sozialer Heim- und Werkstätten e.V. (ZHW)“ führte.

Der ZHW hat 2006 seine Auflösung als selbstständiger Verband beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft stationäre Einrichtungen und Werkstätten“.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Sitz der BAG W.
- (3) Für das Geschäftsjahr gelten die Bestimmungen der Satzung der BAG W.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bietet der stationären Wohnungslosenhilfe eine fachliche Plattform und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in Abstimmung mit der BAG W in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft bietet Fortbildungen und Fachtagungen für Mitglieder der BAG W und externe Interessenten an.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können juristische Personen werden, die Mitglied der BAG W sind und die Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft anerkennen. Die Mitgliedschaft ist gegenüber der BAG W und der Arbeitsgemeinschaft schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der „Arbeitsgemeinschaft stationäre Einrichtungen und Werkstätten“.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Mitglieds oder Austritt aus der BAG W. Ein Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit erklärt werden.
- (3) Die Mitglieder sind aufgefordert, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten freiwilligen Richtbeitrag zu leisten.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der BAG W.

#### **§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, unter dessen/deren Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt.

(2) Bei Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreter der Mitglieder. Die Stimmberechtigung ist durch das juristische Vertretungsorgan des Mitglieds zu bestätigen. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl des Vorstandes,
- b) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- d) die Festsetzung eines freiwilligen Richtbeitrages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Beschlussfassungen erfordern eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Von den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 7 Beisitzer/innen. Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

(4) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, berufen die Vorstandssitzungen ein und leiten diese. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Der/die Geschäftsführer/in der BAG W nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 7**

### **Vertretung der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Der/die Vorsitzende vertritt nach erfolgter Berufung die Arbeitsgemeinschaft im Gesamtvorstand der BAG W.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wird durch vom Gesamtvorstand der BAG W berufene Mitglieder in den Fachausschüssen der BAG W vertreten.

## **§ 8**

### **Auflösung**

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das für die Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stehende Guthaben an die BAG W.

**beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 13.10.2006  
in Bad Honnef**